



Dritter Brief.

Gründe für die Einschränkung: — Verhütung der Verschwendung.

Nachdem ich nun mit Worten fertig geworden bin, gehe ich gern zu den Sätzen über, die, insofern sie, als Thatfachen, wahr sind, den Namen der Gründe verdienen. Und zwar zuerst zu der Wirksamkeit solcher einschränkenden Gesetze, mit Hinsicht auf Verhütung der Verschwendung.

Daß Verschwendung ein äußerst schädliches Ding, und daß die Verhütung derselben ein der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers würdiger Gegenstand ist, so lange nemlich, als er sich darauf einschränkt, was ich als zweckmäßige Maasregeln ansehe, dagegen hab' ich nichts einzuwenden, zum wenigsten was den Zweck des Arguments anbetrifft, ob ich gleich, wenn dis der Hauptgegenstand der Untersuchung wäre, mich für verpflichtet halten würde, die etwannigen Gründe zum Zweifeln gehdrig ins Licht zu setzen, wie fern, über eine Person, die zu den Jahren der Vernunft gelangt ist, andere Personen competente Richter seyn können, und welcher von zweyen Schmerzen mehr Gewalt und Werth für sie hat, der gegenwärtige Schmerz, seine gegenwärtige Begierden zu bezähmen, oder der zukünftige,

zu

zufällige, den er zu dulden ausgesetzt ist, wegen des Mangels, den die Ausgaben, diese Begierden zu befriedigen, nach sich gezogen haben. Um zu verhüten, daß wir uns einander keinen Schaden zufügen, ist es nur zu nothwendig, in alle Mäuler Säume und Gebisse zu legen, es ist nothwendig zur Ruhe und Erhaltung der Gesellschaft. Aber Erwachsenen ein Gängelband anzulegen, um zu verhüten, daß sie sich nicht selbst Schaden thun, ist weder zur Erhaltung, noch zur Ruhe der Gesellschaft nothwendig, ob es gleich ihre Wohlfahrt befördern kann, das denke ich außer Zweifel. Solche väterliche, oder, wenn sie wollen, mütterliche Sorgfalt mag immerhin ein gutes Werk seyn, aber gewiß, es ist ein überverdienstliches.

Ich, meines Theils, muß gestehen, daß, so lange als man solche Methoden gebraucht, die mir zweckmäßig scheinen — und deren giebt es — es mir lieb seyn würde, einige Maaßregeln genommen zu sehen, um die Verschwendung einzuschränken: aber dieses kann ich nicht zu der Anzahl rechnen. Ich will jetzt versuchen Ihnen meine Gründe vorzulegen.

Zuerst nehm' ich an, daß es Verschwendern, als solche betrachtet, weder natürlich noch gewöhnlich ist, sich nach dieser Methode zu richten, ich meine die Methode, mehr Zinsen, als nach

nach dem gewöhnlichen Zinsfuße üblich ist, zu geben, ihre Bedürfnisse zu befriedigen.

Im ersten Falle denkt kein Mensch — ich hoffe, Sie werden dis zugeben — er sey Verschwender oder nicht, daran, Geld zu borgen, um es zu verthun, so lange als er eignes baares Geld hat, oder Effecten, die er ohne Verlust in baat Geld verwandeln kann. Diese Folgerung widerlegt, was Sie vermuthlich für das größte Verhältniß der Personen halten werden, die jederzeit dem Vorwurfe der Verschwendung unterworfen waren.

Im zweyten Falle hat kein Mensch, und wird auch aller Wahrscheinlichkeit nach, nie Gelegenheit haben, zum wenigsten in einem solchen Lande als England nicht, Geld zu einem außerordentlichen Zinsfuße aufzunehmen, wenn er Sicherheit geben kann, die der gleich ist, für die man gewöhnlich Geld zu den höchsten Zinsen haben kann. Da man täglich so viele Avertisements in den Zeitungen sieht, worin Leute ihr Geld zu fünf Procent anbieten, was da einen Menschen, der nur einigermaassen, es sey, was es wolle, zur Sicherheit stellen kann, bewegen sollte z. B. sechs fürs Hundert zu geben, das ist mir unbegreiflich.

Sie werden vielleicht sagen, wer Geld auf Sicherheit austhun will, der will auch seine Zinsen pünctlich haben, und das ohne die Kosten,
Ge

Gefahr, Unruhe und Verdrießlichkeit deshalb zu klagen; folglich wäre es in diesem Betracht besser mit einem gefeszten Menschen, als einen Verschwender zu thun zu haben. So weit gebe ich Ihnen recht; wollten Sie aber noch hinzusetzen, daß in diesem Betracht ein Verschwender mehr bieten müßte, als jeder andrer, so könnte ich Ihnen nicht beystimmen. Im ersten Falle scheint es mir für den, der auf Sicherheit leihet, keine so leichte und gemeine Sache, im Stande zu seyn, oder sogar beurtheilen zu wollen, ob die Lebensart dessen der von ihm Geld borgen will, von der Art ist, daß sie ihn unter jene Classe versetzt. Die Frage, ist er Verschwender oder nicht, hängt von zweyen Nachrichten ab, die man im Allgemeinen nicht so leicht erfährt: erstens vom Betrag seiner Mittel und vernünftigen Hoffnungen, und zweitens vom Belauf seiner Ausgaben. Die Güte, oder Nichtgüte der Sicherheit ist eine Frage von ganz verschiedener Natur: in diesem Puncte hat jeder sichere und bekannte Mittel, diese Art von Nachricht zu erhalten, welche die genugthuendste ist, die die Natur der Dinge mit sich bringt; er geht zu seinem Advocaten. Und dem gemäß, dünkt mich, gründen gemeiniglich Verleiher in diesen Fällen ihren Entschluß auf die Meinung ihrer Advocaten, und nicht auf die Rechnungen, die sie etwa von der Einnahme und Ausgabe des Borgers gemacht haben. Aber gefeszt auch, eines Menschen Hang zur Verschwendung sey noch
 so

so gut bekannt, so behaupt' ich, es werden sich noch immer Leute genug finden, für die dieser Hang sogar Bewegungsgrund, geschweige denn Warnung seyn würde, so lange nemlich, als sie wegen der Sicherheit befriedigt sind. Jedermann kennt den Vortheil, den man bey Hypotheken haben kann, wenn der Andre im Fall des Nichtbezahlens zum Verkaufen gezwungen ist, und daß auf diesen Vortheil gewöhnlich Rücksicht genommen wird, daran, glaub' ich, wird wol niemand zweifeln, der nur einigermaassen Gelegenheit gehabt hat, den Geschäftsgang vor Gericht zu beobachten.

Kurz, so lange ein Verschwender noch etwas zu verpfänden oder zu verthun hat, er mag es nun selbst besitzen, oder erst zu erwarten haben, die Sache mag gewiß, oder zufällig seyn, so sehe ich doch nicht ein, wo irgend ein Gesetz, das den Zinsfuß bestimmt, für ihn wohlthätig seyn kann, es mag wirklich schon existiren, oder noch erst gegeben werden. Denn, ich will annehmen, das Gesetz ist durchaus wirksam, und der Verschwender kann keins von den Ungeheuern, die man Wucherer nennt, finden, um mit ihm zu handeln, bleibt er deshalb ruhig? Keinesweges: er setzt seine Lebensart fort, und bekümmert Geld, wenn er welches braucht, indem er, anstatt zu borgen, seine Zinsen verkauft. Er setzt seine Lebensart fort, sag' ich: denn, sollt' er auch klug genug seyn,
sich

sich in irgend einem Stücke einzuschränken: so lohnt es doch der Mühe nicht, wenn das Gesetz versuchen wollte, einem solchen Menschen durch solche Mittel Einhalt zu thun. Es ist also klar genug, denk' ich, daß das Gesetz einem Verschwender unter solchen Umständen nicht nützlich seyn kann; im Gegentheil es kann und muß in vielen Fällen ihm nachtheilig seyn, indem es ihm die Wahl einer Quelle versagt, die, so unvortheilhaft sie auch seyn mag, diß nicht, sondern natürlich weniger nachtheilig gewesen wäre, als diejenigen, die es ihm noch offen läßt. Doch davon hernach!

Jetzt komm' ich zu der noch einzig übrigbleibenden Classe von Verschwendern, nemlich zu denjenigen, die keine Sicherheit stellen können. Diese, denk' ich, werden eben so wahrscheinlich kein Geld bekommen, es sey nach außerordentlichem oder gewöhnlichem Zinsfuß. Wer entweder Freundschaft für den Borger hat, oder Gründe findet diß vorzugeben, der kann nicht mehr von ihm nehmen, als der gewöhnliche Zinsfuß beträgt. Wer aber keinen solchen Bewegungsgrund, ihm Geld zu leihen, hat, der wird ihm gar nichts leihen. Kennt er ihn genau, so wird er es natürlich nicht thun: und sollte er ihn auch aus keinem andern Umstande kennen, so wird doch der Umstand, daß er nicht einmal einen Freund finden kann, der sich ihm, auf den höchsten Zinsfuß, Geld

Geld zu leihen getraut, für einen Fremden hinlänglicher Grund seyn, ihn für einen Menschen zu halten, der nach dem Urtheile seiner Freunde, wahrscheinlich nicht bezahlen wird.

Die Art, wie Verschwender, wenn sie das Ihrige verthan haben, in Schulden gerathen, ist, meinem Bedünken nach, wenn sie von ihren Freunden und Bekannten, für gewöhnliche, oder, welches häufiger ist, für gar keine Zinsen, kleine Summen borgen, die jeder zu verlieren wagt, oder wofür er sich doch schämt, Sicherheit zu verlangen; und da Verschwender gemeiniglich ausgebreitete Bekanntschaft haben, (ausgebreitete Bekanntschaft ist zugleich Ursache und Wirkung der Verschwendung) so kann die Totalsumme, die einer auf solche Art Mittel zu vergeuden findet, beträchtlich seyn, obschon jede einzelne geborgte Summe mit Bezug auf des Verleihers Vermögen unbeträchtlich gewesen seyn kann. Dis, deucht mich, ist der Weg, den Verschwender, die alles durchgebracht haben, unter dem jetzigen Systeme der Einschränkungsgesetze einschlagen. Und diesen und keinen andern Weg, dünkt mich, würden sie einschlagen, wenn diese Gesetze abgeschafft wären.

Es giebt, denk ich, noch eine andre Betrachtung, die Sie gänzlich überzeugen wird, wenn Sie vorher von der Unwirksamkeit dieser Gesetze, in so fern sie die Verschwendung ein-

B

schrän-

schränken wollen, noch nicht sattfam überzeugt wären. Diese ist, daß es noch eine andre Art Leute giebt, von denen Verschwender, trotz allen Gesetzen, gegen hohe Zinsen, erhalten, und jederzeit erhalten werden, was sie brauchen, so lange als ihr Credit dauert, und sollten sie es für nöthig finden, mit Unkosten, die die übermäßigen Zinsen noch übersteigen, die sie sonst geben müßten. Ich meine die Kaufleute, die mit den Waaren handeln, die jene brauchen. Jedermann weiß, daß es viel leichter ist, Waaren zu bekommen, als Geld. Die Leute creditiren einem Waaren auf geringerer Sicherheit, als Geld; dis ist auch ganz natürlich, der gewöhnliche Handelsprofit aufs ganze Capital, das ein Kaufmann anlegt, selbst nach Abzug der Miethe seines Waarenlagers, des Lohns für die Diener und anderer solcher allgemeinen Ausgaben, wird mit aufs Ganze gerechnet, und beides ist zusammengenommen gewiß den doppelten Zinsen gleich, das heißt, 10 fürs Hundert. Der gewöhnliche Profit auf eine besondre Gattung von Waaren muß daher viel größer seyn, z. B. wenigstens dreyfache Zinsen, 15 fürs Hundert: auf dem Wege des Handels kann man also drey mal mehr wagen, als auf dem Wege des Verleihens, und mit gleicher Klugheit. So lange also, als man sieht, daß einer noch bezahlen kann, kann er viel leichter die Waaren bekommen, die er braucht, als das Geld, sie zu kaufen, wenn er sich auch erböte, zwey- oder sogar

sogar dreymal mehr als die gewöhnlichen Zinsen zu geben.

Gesetzt, irgend jemand wollte es wegen des außerordentlichen Gewinns wagen, ihm Geld zu leihen, ob er gleich jenes persönliche Sicherheit der eines andern nicht gleich achtete, und um des außerordentlichen Profits willen die außerordentliche Gefahr laufen: so sieht er im Kaufmann und kurz in jeder Classe von Handelsleuten, mit denen er in den Zahltagen Verkehr zu treiben pflegte, Personen, die jede Art des Gewinns, annehmen, ohne die geringste Gefahr von einigen Gesetzen die vorhanden sind, oder gegen Wucher können gemacht werden. Wie unnütz ist es also, verhindern zu wollen, daß niemand sucht, sieben oder acht Procent zu nehmen, da er auf diese Art, wenn er verhältnißmäßig Gefahr läuft, dreyßig, vierzig, oder soviel er will, nehmen kann. Und wenn der Verschwender, was er braucht, auf diese Bedingung nicht bekommen kann, was für ein Unglück ist's dann, wenn er es auf irgend eine andere Bedingung bekommt, im Fall wir uns die Gesetze gegen den Wucher wegdenken? Dis ist also ein andrer Weg, auf dem das Gesetz, anstatt ihm zu nützen, ihm vielmehr schadet; indem es seine Wahl beschränkt, und ihn von einem Markte, der ihm vielleicht weniger nachtheilig gewesen wäre, zu einem nachtheiligern nöthigt.

So weit also, als die Verschwendung hiebei in Betracht kommt, sehe ich wahrlich den Nutzen nicht ein, den Lauf der Ausgabe auf solche Art am Zapfen zu hemmen, wenn es so viele nicht-zuhindernde Wege giebt, ihn zum Spund hinauszulassen.

Ob es im Ganzen genommen, für den Staat nachtheilig ist, daß man auf einmal so viel Geld aus dem Beutel des Verschwenders fliegen läßt, der es mit der Zeit in die Sparbüchse des frugalen Kaufmanns vergeudet, indeß dieser es im Gegentheil sorgfältig sammelt, das gehört nicht zur Untersuchung der gegenwärtigen Materie. Ausgemacht ist, daß der Zweck des Gesetzes ist, zu verhüten, daß der Verschwender von dem Gelde, das er zu verthun beßimmt, keine übermäßige Zinsen bezahlt; aber dieser Zweck wird durch die Festsetzung des Zinsfußes vom geborgten Gelde, keinesweges erreicht. Im Gegentheil, wenn das Gesetz einige Wirkung hat, so ist es gerade die entgegengesetzte; denn, im Fall er borgen wollte, so könnte dis nur in so fern geschehen, wenn er zu einem niedrigeren Preise borgen könnte, als er sonst kaufen müßte. Verhüten zu wollen, daß er nicht zu einem außerordentlichen Preise borgen soll, kann die Wirkung haben, sein Unglück zu vermehren, aber nicht es zu verringern; im Gegentheil, erlaubte man ihm zu einem solchen Preise zu borgen, so könnte dis sein Unglück mindern, anstatt es zu vermehren.

Um die Verschwendung einzuschränken, wenn dis wirklich der Mühe werth ist, kann, so viel ich weiß, nur ein wirksames Mittel angewendet werden, als Zusatz zu den unvollkommenen und unzulänglichen Maaßregeln, die man jetzt nimmt, und dis ist, den Verschwender öffentlich dafür erklären zu lassen, so wie es bey den Römern, und bis jetzt bey den Franzosen und andern Nationen Sitte ist, die das römische Recht bey dem ihrigen zum Grunde gelegt haben. Aber den Nutzen oder das Detail einer solchen Einrichtung auseinander zu setzen, gehört nicht zur gegenwärtigen Absicht.

Vierter Brief.

Gründe für die Einschränkung, — Beschützung des Armen.

Außer Verschwendern giebt es noch drey andere Classen von Personen, deren Sicherheit diese einschränkenden Gesetze vermuthlich zur Absicht haben. Ich meine den Armen, den unbedachtsamen Unternehmern, und den Unerfahrenen. Die Einen, die aus Mangel an Gelde borgen, geben lieber die übermäßigen Zinsen, als daß sie gar nichts kriegen; die Andern lassen sich aus Unbedachtsamkeit dazu verleiten, und die Letztern lassen sich gefallen aus Sorglosigkeit, vereinigt mit Einfalt.